

→ Vorab per E-Mail, 23.8.10



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Oberbürgermeister
Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Stadtverwaltung Koblenz
Gymnasialstraße 1

56068 Koblenz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@ism.rlp.de
www.ism.rlp.de

Mainz, 19. August 2010

Mein Aktenzeichen	Ihre Schreiben vom	Ansprechpartner/e-mail	Telefon / Fax
07 41/IT4:D115	14. Juni 2010	Guido Jost	06131 16-3653
Bitte immer angeben!		Guido.jost@ism.rlp.de	06131 16-173653

**Zuwendungen aus dem Landeshaushalt zur Förderung der IT-Infrastruktur;
hier: 2. Zuwendungsbescheid aus dem Sonderprogramm des Landes zur
Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes („Konjunkturprogramm II“)
in Rheinland-Pfalz**

**Projekt: „Aufbau einer Bürger- und Unternehmens-Serviceinfrastruktur,
insbesondere im kommunalen Bereich“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig,

auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG –) vom 2. März 2009, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern hierzu vom 2. April 2009 sowie des Landeshaushaltsgesetzes 2010 bewillige ich Ihnen für die Zeit bis zum 31. Januar 2011 zur Durchführung des o. a. Projektes zur Vollfinanzierung (Förderquote 100 v. H.), in Ergänzung zu meinem Bescheid vom 08. Dezember 2009, einen weiteren Betrag bis zur Höhe von maximal

60.000,00 EUR

(in Worten: **Sechzigtausend** Euro).

In den bewilligten Mitteln sind 45.000,00 Euro Bundesmittel enthalten.



Damit steht Ihnen für das Projekt insgesamt ein Betrag bis zur Höhe von maximal

310.000,00 Euro

(in Worten: **Dreihundertzehntausend Euro**),

davon 232.500 Euro Bundesmittel, zur Verfügung

Der Zuwendungszweck für die Nachbewilligung im Rahmen des o. a. Projekts umfasst auf der Grundlage der jeweiligen fachlichen Abstimmung mit der Zentralstelle für IT und Multimedia folgende Maßnahme:

- Implementierung der landeseinheitlichen IBM Servicecenter-Software
- Upgrade der bestehenden TK-Anlage
- Leistungen aus dem Dienstleistungsrahmenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit der Firma Vivento, Nr. 980502009, Projekt Nr. 16181/2009, vorliegende Anlage 1b vom 3. Mai 2010.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt - ggf. auch in Teilbeträgen - auf Ihre Anforderung hin zur Finanzierung von alsbald nach Auszahlung fälligen Zahlungen.

Die Bewilligung erfolgt mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

Nebenbestimmungen und Hinweise:

- 1.1 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) – Teil II/Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung – sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 1.2 Nr. 17 der Verwaltungsvorschrift (VV) über die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 7. November 2000 (MinBl. 2001, S. 86) ist zu beachten (vgl. Nr. 19 Abs. 3 der VV).



- 1.3 Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über "Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)", (MinBl. 2003, S. 374) wird hingewiesen.
- 1.4 Mit unter www.mwvlw.rlp.de (Rubrik: Wirtschaft/Rechtliches) abrufbarem Rundschreiben vom 25. März 2009, Az. 00 01 44/0904 – 422, hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz" vom 29. Juli 2004 ergänzt und das Vergabeverfahren befristet bis zum 31. Dezember 2010 vereinfacht. Dem Bewilligungsempfänger wird die Anwendung dieser Regelungen empfohlen.
- 1.5 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.
- 2.1 Die bewilligten Mittel werden bereitgestellt im Rahmen des Sonderprogramms des Landes "Für unser Land: Arbeitsplätze sichern - Unternehmen unterstützen - nachhaltig investieren", mit dem das ZulnvG in Rheinland-Pfalz umgesetzt wird.
- 2.2 Insbesondere weil der Bund bei Nichtbeachtung der Vorgaben des ZulnvG zur Rückforderung berechtigt ist (§ 7 ZulnvG)
 - **muss** es sich bei dem Vorhaben um eine zusätzliche Maßnahme im Sinne des § 3a ZulnvG handeln;
 - **muss** bei der zu fördernden Maßnahme auch unter Berücksichtigung von demografischen Veränderungen eine längerfristige Nutzung von mindestens 5 Jahren erfolgen (§ 4 Abs. 3 ZulnvG);
 - **dürfen** gem. § 4 Abs. 1 ZulnvG i. V. m. § 2 VV-ZulnvG anderweitige Mittel zur Finanzierung der Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden (Verbot der Doppelförderung);
 - **muss** der Förderzeitraum gem. § 5 ZulnvG (Auftragserteilung nach dem 27. Januar 2009, aber vor dem 31. Dezember 2010; Abschluss eines selb-



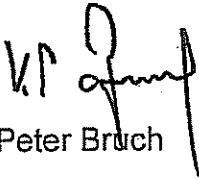
ständigen Abschnitts des Vorhabens im Jahr 2011; Mittelabrechnung bis 31. Dezember 2011) eingehalten werden.

- 2.3 Die Mittel sind unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Siehe Nr. 9.5 der Anlage 3 (ANBest-K) zu Teil II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO.
- 2.4 Auf die Förderung des Bundes und des Landes ist öffentlich hinzuweisen (§ 4 Abs. 5 VV-ZulnvG). Vorgaben und Vorlagen dazu sind im Bereich "Konjunkturpaket II" unter www.fm.rlp.de abrufbar und zugrunde zu legen.
- 2.5 Der Bewilligungsempfänger hat jederzeit die geforderten Auskünfte zu erteilen, damit die Landesregierung die Berichte nach § 3 VV-ZulnvG und den Verwendungsnachweis nach § 4 Abs. 1 und 2 VV-ZulnvG an den Bund geben kann. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt unberührt.
- 2.6 Bei energetischen Sanierungen wird empfohlen, die Anforderungen des Entwurfs der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) 2009 zugrunde zu legen, wobei bei grundlegenden Sanierungen das Neubauniveau erreicht werden sollte. Nähere Hinweise hierzu sind unter www.mufv.de abrufbar.
3. **Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2012 hat der Zuwendungsempfänger alle Kosten, die mit dem Aufbau und dem Betrieb der kommunalen Bürger- und Unternehmens-Serviceinfrastruktur verbunden sind, selbst zu tragen.**
- 4.1 Im Übrigen gilt Teil II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend.
- 4.2 Hierbei wird insbesondere auf die Vorlage des Verwendungsnachweises hingewiesen. Dieser ist abweichend von den v. g. Bestimmungen spätestens **drei Monate nach Abschluss der Maßnahme** (hier: nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.



- 4.3 Nach Nummer 8.1 der Verwaltungsvorschrift Teil II zu § 44 Abs. 1 LHO richtet sich die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der Zuwendung und deren Verzinsung nach den in der Verwaltungsvorschrift aufgeführten Gründen nach Verwaltungsverfahrensrecht (§ 1 LVwVfG in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG).
5. Der Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport
- sich mit dem Inhalt des Bescheids einverstanden erklärt,
 - ausdrücklich verzichtet auf die Geltendmachung aller Ansprüche, insbesondere Haftungs- oder Ersatzansprüche, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Bewilligung ergeben können oder hiermit in Zusammenhang stehen und
 - auf Rechtsmittel gegen diesen Bescheid verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen


Karl Peter Bruch